

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19. November 2019

„Sechste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung“

A. Problem

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven. Hierzu gehören die Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze sind u.a. auch Grundlage für die Kalkulation der Verwaltungsgebühren der jeweiligen Fachbereiche.

Die letzte Anpassung der Stundensätze erfolgte zum 1. Januar 2016. Mit dem Erlass der Richtlinie zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung zum 18. April 2018 hat der Senator für Finanzen einzelne Parameter für die Gebührenkalkulation im Sinne der Vereinheitlichung mit den Parametern, die für die Wirtschaftlichkeitsberechnung herangezogen werden, neu festgelegt und entschieden, die Stundensätze bis zur Haushaltsaufstellung 2020ff mangels Anpassungsbedarf der Höhe nach unverändert fortzuschreiben.

B. Lösung

Der Senat erlässt nach § 3 Abs. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz die in der Anlage beigefügte Sechste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung zum 1. Januar 2020 mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land).

Die Stundensätze wurden nach einem einheitlichen Kalkulationsschema ermittelt, das auf einer Empfehlung der Kostenreferentinnen bzw. Kostenreferenten des Bundes und der Länder beruht.

Grundlage für die Berechnung sind die Personalkostenmittelwerte der jeweiligen Laufbahnen. In Abhängigkeit von den IST-Ausgaben in der jeweiligen Laufbahn wirkt sich die Besoldungserhöhung in der jeweiligen Laufbahn unterschiedlich stark aus. Naturgemäß sinken die IST-Ausgaben durch Neueinstellungen in der jeweiligen Laufbahn.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf mit Begründung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Anpassung der Stundensätze in der Allgemeinen Kostenverordnung wirken sich für sich allein betrachtet finanziell noch nicht aus. Diese sind erst Grundlage für eine Überprüfung der Verwaltungsgebührenkalkulationen in allen Verwaltungsgebührenkostenordnungen.

Eine finanzielle Auswirkung ist nicht zu beziffern, da die auf den Verwaltungsgebührenkostenverordnungen beruhenden Gebühren von allen Verwaltungsbereichen der Freien Hansestadt Bremen erhoben werden, ohne dass es eine statistische Erfassung darüber gibt.

Personalwirtschaftliche oder genderspezifische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit allen Ressorts und der Senatskanzlei abgestimmt. Dem Magistrat der Stadt Bremerhaven wurde die Vorlage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Der Verordnungsentwurf wurde vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit: Keine.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt auf Vorlage des Senators für Finanzen die Sechste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung und deren Verkündung im Bremischen Gesetzesblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.
3. Der Senat bittet die Ressorts, ihre Fachkostenordnungen auf der Basis der neu festgesetzten Stundensätze zu prüfen und aufgrund der Kostenentwicklung anzupassen.

Sechste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung

Vom

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 --203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Nummer 103.00 der Anlage „Allgemeines Kostenverzeichnis“ zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 333 --203-c-1), die zuletzt durch Verordnung vom 24. November 2015 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„103.00	Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:	
	für einen Beamten der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13 – A16) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	86,00 Euro
	für einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 – A12) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	63,00 Euro
	für einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5 – A8) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	55,00 Euro

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung:

Allgemeines

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven.

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt unter anderem auch die oben genannten Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze sind insbesondere auch Grundlage für die Kalkulationen der anderen Fachbereiche für deren Verwaltungsgebühren.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1

Zur Kalkulation der geänderten Stundensätze wird auf die Erläuterungen zum Tatbestand 103.00 verwiesen.

103	Gebührenrechnung nach Zeitaufwand	alt	neu
103.00	Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz. 1 des Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:		
	für einen Beamten der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13 – A16) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	77,00 Euro	86,00 Euro
	für einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 – A12) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	63,00 Euro	63,00 Euro
	für einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5 – A8) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgelt- bzw. Lohngruppe	53,00 Euro	55,00 Euro

Die Stundensätze wurden zuletzt zum 1. Januar 2016 neu festgesetzt.

Stundensätze neu:

	Stundensatz	bisher	Steigerung
	Euro	Euro	%
Laufbahngruppe II 2. Stufe	86	77	(11,7)
Laufbahngruppe II 1. Stufe	63	63	(0,0)
Laufbahngruppe I 2. Stufe	55	53	(3,8)

Kalkulation:

Die Kalkulation der Stundensätze beruht auf einem Schema, das von den Kostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder einheitlich beschlossen und verabschiedet wurde.

Dieses Schema enthält die Kalkulationsfaktoren: Laufende Personalausgaben, Zuschlag für Versorgungslasten, Zuschlag für Beihilfe, Zuschlag für Hilfspersonal und Arbeitsplatzkosten.

Grundlage für die Berechnung sind die Personalkostenmittelwerte der jeweiligen Laufbahnen. In Abhängigkeit von den IST-Ausgaben in der jeweiligen Laufbahn wirkt sich die Besoldungserhöhung in der jeweiligen Laufbahn unterschiedlich stark aus. Naturgemäß sinken die IST-Ausgaben durch Neueinstellungen in der jeweiligen Laufbahn.

Die jeweiligen Jahressummen werden dann durch die Jahresarbeitsstunden geteilt.

Grundlage für die einzelnen Kalkulationsposten waren entweder eigene Erhebungen für Bremen oder Empfehlungen der KGSt (Bericht: Kosten eines Arbeitsplatzes).

Zu Artikel 2

Diese Änderungsverordnung soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten.